

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 720/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bronislaw K [REDACTED] ,

F [REDACTED] als M [REDACTED], In d R [REDACTED] [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Müsseldorf vom 31. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

76

- 3 -

Die Klage auf Kapitalentschädigung und Rente seit 1. Januar 1945 unter Einreihung in den höheren Dienst wies das Landgericht ab. Das Oberlandesgericht hat für 1945 weitere 417,60 DM Kapitalentschädigung zugesprochen.

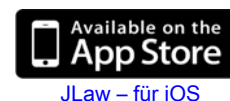
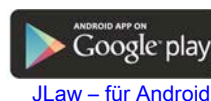
Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß bei dem Kläger seit 1. Januar 1953 ein verfolgungsbedingter Gesundheitsschaden mit einer Erwerbsminderung von mindestens 25 vH vorgelegen hat und noch vorliegt. Er geht auf Grund der im Behördenverfahren erhobenen fachärztlichen Universitätsgutachten davon aus, daß von den festgestellten Leiden nur die neuro-vegetativen Störungen mit der Verfolgung in Zusammenhang gebracht werden können. Diese Störungen haben - unbeeinflusst von der späteren Überlagerung durch die Beschwerden einer verfolgungsunabhängigen Cerebralsklerose - mit einer Erwerbsminderung von 15 vH seit 1. Januar 1953 weiterbestanden, ohne sich zu verschlimmern.

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Sie ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Angriffe der Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision. Sie beruhen auf der Annahme, der Berufungsrichter habe die Verschlimmerung der neuro-vegetativen Störungen selbständig geprüft und diese Verschlimmerung allein auf die Cerebralsklerose zurückgeführt. Das wider-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



46

spricht den Feststellungen im Berufungsurteil. Der Richter unterscheidet eindeutig zwischen den Beschwerden des Verfolgungsleidens "neuro-vegetative Störungen" (oder neuro-vegetative Labilität) und denen der Cerebralklerose und verneint eine Verschlimmerung des Verfolgungsleidens seit 1. Januar 1955. Damit entfallen alle rechtlichen Erwägungen, welche die Beschwerde daraus herleitet, daß es sich um einen einheitlichen Gesundheitsschaden auf nervenfachärztlichem Gebiet handelt. Der Berufsgerichtsrichter hat für jedes dieser Leiden die Zusammenhangfrage selbständig geprüft und das Verfolgungsleiden mit der gesamten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die es bewirkt, bei der Bemessung der Entschädigung berücksichtigt. § 4 der 2. DV-BEG ist nicht verletzt. Es liegt auch keine unsuldsige Aufteilung des Schadens nach Verursachungsanteilen vor (vgl. BGH RMW 1968, 123 Nr. 15; 1970, 454 Nr. 16; Urteil vom 9. Dezember 1971 - IX ZR 303/69). Nach tatrichterlicher Übersetzung war die Cerebralklerose auf die Beschwerden des Verfolgungsleidens ohne Einfluß.

Soweit der Kläger unter Hinweis auf das Gutachten der medizinischen Universitätsklinik Frankfurt geltend macht, daß eine Trennung zwischen verfolgungsbedingten und verfolgungsunabhängigen Leiden auf nervenfachärztlichem Gebiet überhaupt nicht durchführbar sei, greift er die Feststellung des medizinischen Sachverhalts im Berufungsurteil an; das ist unsuldsig. Der von der Beschwerde beanstandete Satz, im Übrigen liege es nahe, später hinsukommende stärkere neuro-psychische Beschwerden auf die verfolgungsunabhängige Cerebralklerose zurückzuführen, ist eine Hilferwägung; das angefochtene Urteil beruht darauf nicht.

Die Beschwerde macht weiter geltend, das Berufungsgericht sei bei der Bemessung des verfolgungsbedingten Anteils der Gesamterwerbsminderung von den in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickelten Grundsätzen abgewichen, weil es nicht die Gesamterwerbsminderung festgestellt habe. Damit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen. Die Bestimmung des Grades der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit betrifft den Umfang des Schadens; sie erfolgt im Wege der Schätzung nach § 209 Abs. 1 BGB, § 287 ZPO (BGH RnW 1973, 171 Nr. 8). Wenn der Tatrichter dabei nicht alle maßgeblichen Umstände berücksichtigt, kann ein solcher Rechtsfehler die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (vgl. BGH RnW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42).

Bei den Einwänden der Beschwerde gegen die Ablehnung der geforderten höheren Einreihung handelt es sich im wesentlichen um unzulässige Angriffe gegen die Beweiswürdigung im Berufungsurteil. Die Rüge der Verletzung des § 176 Abs. 1 BGB führt nicht zur Zulassung der Revision (BGH aaO).

Mai

Henkel